



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Leichtbau, Simulation und Machine Learning“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 2.August 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 , Art. 90 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 5 Modularisierung, Module

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Prüfungskommission

§ 9 Portfolioprüfungen, Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 10 Zeugnis und akademischer Grad

§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Leichtbau, Simulation und Machine Learning ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik oder eines artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs erfolgreich abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb des international kompatiblen Abschlussgrades Master of Engineering.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im technischen Bereich des Leichtbaus, der Simulation, Berechnung und Entwicklung sowie grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz, insbesondere im Bereich des maschinellen Lernens. ²Durch die Einbindung eines Wahlpflichtmoduls besteht für die Studierenden zudem die Möglichkeit, weitere Kompetenzen, z.B. im Bereich der Produktentwicklung und des Projektmanagements, zu erlangen.
- (3) Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen für eine Tätigkeit als Fachspezialist oder bei Belegung des entsprechenden Wahlpflichtmoduls auch als Führungskraft sowohl im Bereich des Leichtbaus und der Simulation, als auch in zahlreichen anderen Bereichen der Forschung und Entwicklung oder für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.
- (4) ¹Mit den erworbenen Qualifikationen können die Absolventinnen und Absolventen Entwicklungs- und Fertigungsprozesse in einem komplexen Umfeld verstehen und gestalten sowie innovative Produkte und Technologien mit modernen CAE-Methoden und Instrumenten entwickeln. ²Durch die Einbindung der entsprechenden Module werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, KI als Methode zielorientiert und effizient in der Entwicklung und Simulation einzusetzen.
- (5) ¹Die Fähigkeit, in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Teams eigenverantwortlich zusammenzuarbeiten, wird insbesondere durch die Projektarbeit vermittelt. ²Eine Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird dadurch gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss in einem Studium des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik oder einem artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit 210 ECTS-Punkten und einem Prüfungsgesamtergebnis besser als 2,8 voraus.

²Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium auch bei nicht Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 erfolgen. ³Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 erfolgen, wenn die Studierenden in ihrem noch nicht erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiengang mindestens 180 ECTS-Punkte erworben und die Abschlussarbeit angemeldet haben. ⁴Das sich aus den zum Immatrikulationszeitpunkt bereits vorliegenden Bewertungen ergebene Prüfungsgesamtergebnis muss besser als 3,0 sein. ⁵Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ⁶Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang nachzuweisen.

- (2) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die Kompetenzen können - auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen mit ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängenden 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudiengangs in einem Studium des Maschinenbau, der Fahrzeugtechnik oder einem artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang entsprechen. ³Der Nachweis erfolgt auf Antrag mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Daneben haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁵Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. ⁶Die Leistungen müssen spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.
- (3) Unter anderem über die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Einstufung der Abschlüsse, sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.

- (2) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studienganges verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ²Jede oder jeder Studierende muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) ¹Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Teilnahme an Modulen sowie deren Prüfungen in englischer Sprache setzt den Nachweis von Englischkenntnissen mindestens des Referenzniveaus B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. ³Der Nachweis ist spätestens zum Zeitpunkt der Wahl der entsprechenden Module zu erbringen. ⁴Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch der Hochschule.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) ¹Aus dem Studienplan mit Modulhandbuch ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

²Er enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer und Ort, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht insbesondere kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, anspruchsvolle und komplexe Aufgabenstellungen aus dem Gebiet des Leichtbaus, der Simulation und des maschinellen Lernens selbständig wissenschaftlich bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien entwickeln zu können.

- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens zu Beginn des dritten Semesters; Voraussetzung ist, dass mindestens 50 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ³Sie soll 6 Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem bestehenserheblichen Kolloquium, in dem u.a. die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung überprüft wird. ²Einer der beiden Prüfenden der Masterarbeit muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät Maschinen- und Bauwesen der Hochschule Landshut sein.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Portfolioprüfung, Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes, Ersatzprüfungsformat festlegen.

- (2) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Masterarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien und Prüfungsordnung. ³Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Besteht die Prüfungsleistung für ein Modul aus einer gemeinsamen schriftlichen Prüfung, so sind die Inhalte aller Lehrveranstaltungen dieses Moduls Gegenstand der Prüfung. ²Dabei sollen die Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Prüfung dem Anteil an Semesterwochenstunden nach der Anlage entsprechen.
- (4) ¹Die Prüfungsleistungen für das Modul „Projektarbeit“ bestehen aus einem schriftlichen Bericht und einem bestehenserheblichen Vortrag von 20 Minuten Dauer. ²Zur Berechnung der Endnote wird der Bericht mit 80% und der Vortrag mit 20% gewichtet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (5) ¹Die Prüfungsleistungen für das Modul „Masterarbeit“ setzt sich zusammen aus der schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. ²Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (30 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Masterarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet des Leichtbaus, der Simulation und des maschinellen Lernens einzuordnen. ³Die Einzelnoten der Masterarbeit und des Kolloquiums werden zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Masterarbeit mit 75 % und des Kolloquiums mit 25 % gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet wird.
- (6) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten Mittel aus den Endnoten und der Endnote der Masterarbeit. ²Zur Bildung des Mittels werden die Endnoten der Module entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

§ 10

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
„Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten^{*)}

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **3. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

¹Die **4. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Die **5. Änderungssatzung** tritt zum 15. März 2025 in Kraft.

Die **6. Änderungssatzung** tritt am 1. September 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 oder später aufnehmen.

Anlagen: Studienplan und Liste der Ergänzungsmodule

Studienplan

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Lehrveranstaltungs- anstellung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
							ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾
LSML110	Mathematische Grundlagen		PFM		Klausur	90-120	6	6				
LSML120	Machine Learning		PFM		Klausur oder mdlPr oder PortP (prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45	8	6				
	Machine Learning	LSML120 1		SU				4				
	Praktikum Machine Learning	LSML120 2		PR				2				
LSML130	Künstliche Intelligenz		PFM		Klausur oder mdlPr oder PortP (prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45	5	4				
	Künstliche Intelligenz	LSML130 1		SU				2				
	Praktikum Künstliche Intelligenz	LSML130 2		PR				2				
LSML130	Strukturleichtbau		PFM	SU	Klausur	90-120	6	6				
LSML140	Stoff- und Systemleichtbau		PFM	SU	Klausur	90	5	5				
LSML210	Methode der Finiten Elemente (FEM)		PFM						6	6		
	Methode der Finiten Elemente (FEM)	LSML210 1		SU	Klausur	90				4		
	Praktikum FEM	LSML210 2		PR	Ausarb (10-25 Seiten) oder PortP					2		
LSML220	Dynamische Systeme		PFM						7	7		
	Dynamische Systeme	LSML220 1		SU	Klausur	90				5		
	Praktikum Dynamische Systeme	LSML220 2		PR	Ausarb (10-25 Seiten) oder PortP					2		
LSML230	Strukturmechanik		PFM	SU	Klausur oder mdlPr	90-120 15-45			7	7		
LSML240	Ergänzungsmodul		WPFM						5	5		
LSML250	Betreute Projektarbeit ¹⁾		PFM	StA	Ausarb (max. 40 Seiten) Vortrag (20 Min.)				5	4		
LSML300	Masterarbeit		PFM	StA	Ausarb (max. 80 Seiten) Kolloquium (60 Min.)	60					30	
Summe							30	27	30	29	30	

Liste der Ergänzungsmodule

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
							ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾
LSML241	Produktentwicklung und Projektmanagement		WPFM	SU	Klausur	90			5	5		
LSML243	Reinforcement Learning		WPFM		Klausur oder mdlPr oder Ausarb (max. 50 Seiten) oder PortP	60-120 15-60			5	4		
	Reinforcement Learning	LSML243 1		SU						2		
	Praktikum Reinforcement Learning	LSML243 2		PR						2		

1) Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

3) PR: Praktikum

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht

4) Ausarb: Ausarbeitung

Klausur: schriftliche Prüfung

mdlPr: mündliche Prüfung

Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag

prakt.sb: semesterbegleitende praktische Prüfung

PortPr.: Portfolioprüfung

5) ECTS: Punkte nach dem European Transfer and Accumulation System

6) SWS: Semesterwochenstunden